

03.07.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - Wizu **Punkt** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der
Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz - NaStraG)

A.**Der federführende Rechtsausschuss (R)****und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Ziffern
1 und 2
schließen
sich aus

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 Abs. 6 Satz 1 AktG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 67 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die Daten verlangen, die zu ihm oder zu Aktionären, denen mehr als fünf von Hundert der Aktien der Gesellschaft gehören, in das Aktienregister eingetragen sind."

Begründung:

Die Beschränkung des allgemeinen Einsichtsrechts ist aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen steht hier aber ein Informationsrecht gegenüber, das Transparenz schaffen soll über Beteiligungen, soweit durch diese ein erheblicher Einfluss auf die Gesellschaft genommen werden kann. Durch die Ver-

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

(noch Ziffer 1)

wendung des Begriffs "Aktionäre" anstelle des Begriffs "Personen" soll verdeutlicht werden, dass sich der Auskunftsanspruch auf die Daten aller Aktionäre bezieht, die mehr als fünf vom Hundert der Aktien der Gesellschaft halten.

Begründung (nur für das Plenum):

Der in der Empfehlung des Rechtsausschusses verwendete Begriff "Personen" könnte im Kontext mit einer Vorschrift zur Wahrung eines Auskunftsanspruchs über gespeicherte personenbezogene Daten einengend auf natürliche Personen missverstanden werden.

R
Ziffern 1
und 2
schließen
sich aus

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 Abs. 6 Satz 1 AktG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 67 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die Daten verlangen, die zu seiner Person oder zu Personen, denen mehr als fünf von Hundert der Aktien der Gesellschaft gehören, in das Aktienregister eingetragen sind."

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Beseitigung des nach § 67 Abs. 5 AktG in der derzeit geltenden Fassung bestehenden umfassenden Einsichtsrechts der Aktionäre in das Aktienbuch. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen erforderlich. Die nunmehr vorgesehene Beschränkung des Auskunftsrechts auf die eigenen Daten beschränkt das Informationsrecht aber zu weitgehend. Zwischen den Aktionären bestehen Treuepflichten. Diese rechtliche Sonderverbindung rechtfertigt Informationen über die Person anderer Aktionäre dann, wenn diese erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen können. Ein Grenzwert von 5 Prozent erscheint angemessen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 Abs. 6 Satz 4 AktG)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 67 Abs. 6 Satz 4 die Wörter "nur verwenden" durch das Wort "nutzen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Datenübermittlungen an Dritte (also nicht an den Aktionär selbst) für Werbezwecke sollten von einer Einwilligung des Aktionärs abhängig gemacht werden. Der im Gesetzentwurf in § 67 Abs. 6 Satz 4 benutzte Begriff "verwenden" umfasst neben dem "Nutzen" auch das "Verarbeiten", und damit auch das Übermitteln an Dritte. Nach der vorgeschlagenen Formulierung wird das Anschreiben des Aktionärs selbst durch das Unternehmen – als Fall des "Nutzens" – erlaubt (Eigenwerbung des Unternehmens gegenüber seinem Aktionär), wobei der Aktionär ein Widerspruchsrecht hat.

Eine Übermittlung an Dritte hingegen ist nach § 67 Abs. 6 Satz 4 in der vorgeschlagenen Fassung nicht zulässig. Es gilt hierfür der allgemeine Grundsatz, dass eine Übermittlung mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist (§ 3 Abs. 1 BDSG).

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 125 Abs. 4 AktG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b § 125 Abs. 4 ist nach dem Wort "Beschlüsse" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Die Kenntnisnahme vom Inhalt eines Hauptversammlungsbeschlusses kann für die innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu erhebende Anfechtungsklage nach § 246 Abs. 1 AktG wesentlich sein. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die vorgesehene Mitteilung nach dem Verlangen des Aktionärs oder Aufsichtsrats unverzüglich erfolgt.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 128 Abs. 1 AktG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a § 128 Abs. 1 sind nach dem Wort "unverzüglich" die Wörter "an die Aktionäre" einzufügen.

Begründung:

Auch in der Neufassung des § 128 Abs. 1 AktG muss klargestellt werden, an wen die Mitteilung weiterzugeben ist, nämlich an die Aktionäre.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 130 AktG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die Vorschrift des § 130 Abs. 2 AktG infolge der Neufassung des § 130 Abs. 3 AktG-E präzisiert werden sollte. Durch das Entfallen der Einreichungspflicht für das Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung kann die Einhaltung der Mehrheitsanfordernisse nicht mehr wie bisher vom Registergericht überprüft werden. In die Niederschrift nach § 130 Abs. 2 AktG sollte außerdem obligatorisch die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter aufgenommen werden, soweit in der Satzung oder im Gesetz (vgl. § 52 Abs. 5 Satz 2 AktG) hierfür besondere Anforderungen aufgestellt sind.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 134 Abs. 3 Satz 3 AktG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sie ist von der Gesellschaft nachprüfbar festzuhalten." '

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Entwurfs, moderne Kommunikationsmittel für die Vollmachterteilung zu öffnen. Allerdings könnte die damit mögliche vollständige Freistellung von jeder Form zum Missbrauch einladen und zu Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Beschlüssen wegen der Vertretung eines Aktionärs bei der Stimmabgabe führen. Die Gesellschaft sollte daher zumindest ebenso wie die Kreditinstitute nach dem vorgesehenen § 135 Abs. 2 Satz 4 AktG-E verpflichtet sein, die Vollmachtserteilung nachprüfbar festzuhalten, damit in jedem Fall auch noch nach der Abstimmung die Wirksamkeit der Vollmacht überprüft werden kann. Ein Verstoß gegen diese Festhaltungspflicht als solche würde die Wirksamkeit der Stimmabgabe gemäß § 135 Abs. 6 AktG nicht beeinträchtigen.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 135 Abs. 7 Satz 2 AktG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d § 135 Abs. 7 Satz 2 ist die Angabe "Satz 1 und 2" durch die Angabe "Satz 2 und 3" zu ersetzen.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Es handelt sich offenbar um ein redaktionelles Versehen. Jedenfalls ist die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG-E sinnlos, während auf die entsprechende Anwendung von § 135 Abs. 1 Satz 3 AktG nicht verzichtet werden kann.

R 9. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu - (§ 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 - neu - HGB)

In Artikel 4 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Dem § 9a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Genehmigung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen." "

Begründung:

Für die Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bestehen im Bereich des Grundbuchrechts, des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterrechts uneinheitliche Zuständigkeitsregelungen:

Beim maschinell geführten Grundbuch bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 GBO der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. Zuständig ist gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 GBV die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. In einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 93 GBV kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 GBV). Die Verordnungsermächtigung kann auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 93 Satz 2 GBV).

Beim maschinell geführten Vereinsregister ist gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 BGB für die Genehmigung der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens die durch die Landesregierung bestimmte Stelle zuständig. Dagegen sieht § 34 Abs. 1 VRV vor, dass die Genehmigung der dazu bestimmten Stelle der Landesjustizverwaltung obliegt.

Beim maschinell geführten Handelsregister bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 HGB der Genehmigung

(noch Ziffer 9)

durch die Landesjustizverwaltung. § 66 Abs. 1 Satz 1 HRV regelt dementsprechend, dass die Einrichtung des Abrufverfahrens der Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung bedarf. In der Verordnungsbegründung ist ausgeführt, die zuständige Behörde bestimme sich nach dem jeweiligen Landesrecht (BR-Drs. 217/95, S. 64). Offen bleibt insoweit, wer zur Schaffung des betreffenden Landesrechts zuständig sein soll.

Über die Verweisungen in § 5 Abs. 2 PartGG und § 1 Abs. 1 PRV bzw. § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister gilt für das Partnerschaftsregister und das Genossenschaftsregister dasselbe wie beim maschinell geführten Handelsregister.

Ein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen ist nicht ersichtlich, da sämtliche genannten Register bei den Amtsgerichten geführt werden. Auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien lassen sich keine Gesichtspunkte entnehmen, die den vorstehend dargestellten zersplitterten Rechtszustand rechtfertigen würden. Es gilt zu verhindern, dass sich diese Zersplitterung in das Landesrecht perpetuiert, wenn in den Ländern die Bestimmung der Genehmigungsbehörden für die verschiedenen Register vorgenommen wird. Um einen Gleichlauf der Zuständigkeitsregelungen für die Erteilung der Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens in den Bereichen Grundbuch, Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister zu erreichen, soll § 9a Abs. 2 HGB an die bewährten Regelungen im Grundbuchbereich angepasst werden. Eine Auslagerung der Verordnungs- und Delegationsermächtigung in die HRV - wie dies im Grundbuchbereich in der GBV geschehen ist - erscheint wegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zweckmäßig. Im Handelsrecht ist schon bisher keine § 134 Satz 2 GBO entsprechende Ermächtigung vorhanden (vgl. § 125 Abs. 3 FGG).

R 10. Zu Artikel 6a - neu - (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(noch Ziffer 10)

Dem § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:

"Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Genossenschaftsregister findet § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Absatz 5 entsprechende Anwendung." "

Begründung:

Nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FGG kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden, dass die Daten eines elektronischen Handelsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und Abschriftserteilung bereitgehalten werden können; nach Satz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Damit soll dem Rechtsverkehr die Einsicht in das Handelsregister erleichtert werden können.

Des Weiteren kann nach § 125 Abs. 5 FGG die Datenverarbeitung eines elektronischen Handelsregisters im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden.

Durch die Verweisung in § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf § 125 Abs. 2 bis 5 FGG gelten diese Regelungen auch für das elektronische Partnerschaftsregister.

Dagegen ist für das Genossenschaftsregister keine vergleichbare ausdrückliche gesetzliche Verweisung auf § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 FGG ersichtlich. Es ist zweifelhaft, ob über § 161 GenG in Verbindung mit § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Die Möglichkeiten des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 5 FGG müssen aber auch für das Genossenschaftsregister gegeben sein. Daher erscheint zumindest klarstellend eine ausdrückliche gesetzliche Verweisung geboten.

Der Bundesrat hatte bereits in Ziffer 14 seiner Stellungnahme zum KapCoRiLiG (BR-Drucks. 458/99 (Beschluss)) eine solche Änderung angeregt. Sie wurde jedoch seinerzeit nicht in das Gesetz übernommen. Eine derartige Klarstellung ist nunmehr jedoch dringend geboten, weil die Entwicklung

(noch Ziffer 10)

des maschinellen Handelsregisters in mehreren Ländern vor dem Abschluss steht und die erforderlichen Vorschriften hierfür erlassen werden müssen. Für das Genossenschaftsregister ist hierfür zuvor noch eine Übertragung der Regelungskompetenz entsprechend § 125 Abs. 2 Satz 2 FGG auf die Landesjustizverwaltungen erforderlich.

R 11. Zu Artikel 6b - neu - (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Nach Artikel 6a ist folgender Artikel 6b einzufügen:

'Artikel 6b

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 79 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter "von der Landesregierung bestimmten Stelle" durch das Wort "Landesjustizverwaltung" ersetzt.
2. Es werden folgende Sätze angefügt:

"Für die Genehmigung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen." "

Begründung:

Für die Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bestehen im Bereich des Grundbuchrechts, des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterrechts uneinheitliche Zuständigkeitsregelungen:

Beim maschinell geführten Grundbuch bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 GBO der

(noch Ziffer 11)

Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. Zuständig ist gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 GBV die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. In einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 93 GBV kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 GBV). Die Verordnungsermächtigung kann auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden (§ 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 93 Satz 2 GBV).

Beim maschinell geführten Vereinsregister ist gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 BGB für die Genehmigung der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens die durch die Landesregierung bestimmte Stelle zuständig. Dagegen sieht § 34 Abs. 1 VRV vor, dass die Genehmigung der dazu bestimmten Stelle der Landesjustizverwaltung obliegt.

Beim maschinell geführten Handelsregister bedarf die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 HGB der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. § 66 Abs. 1 Satz 1 HRV regelt dementsprechend, dass die Einrichtung des Abrufverfahrens der Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung bedarf. In der Verordnungsbegründung ist ausgeführt, die zuständige Behörde bestimme sich nach dem jeweiligen Landesrecht (BR-Drs. 217/95, S. 64). Offen bleibt insoweit, wer zur Schaffung des betreffenden Landesrechts zuständig sein soll.

Über die Verweisungen in § 5 Abs. 2 PartGG und § 1 Abs. 1 PRV bzw. § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG und § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister gilt für das Partnerschaftsregister und das Genossenschaftsregister dasselbe wie beim maschinell geführten Handelsregister.

Ein sachlicher Grund für die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen ist nicht ersichtlich, da sämtliche genannten Register bei den Amtsgerichten geführt werden. Auch aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien lassen sich keine Gesichtspunkte entnehmen, die den vorstehend dargestellten zersplitterten Rechtszustand rechtfertigen würden. Es gilt zu verhindern, dass sich diese Zersplitterung in das Landesrecht perpetuiert, wenn in den Ländern die Bestimmung der Genehmigungsbehörden für die verschiedenen Register vorgenommen wird. Um einen Gleichlauf der Zuständigkeitsregelungen für die Erteilung der Genehmigung der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens in den Bereichen Grundbuch und Vereinsregister zu erreichen, soll § 79 Abs. 3 BGB an die bewährten Regelungen im Grundbuchbereich angepasst werden. Eine Auslagerung der Verordnungs- und Delegationsermächtigung in die VRV - wie dies im Grundbuchbereich in der GBV geschehen ist - erscheint wegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zweckmäßig. Im Vereinsregisterrecht ist schon bisher keine § 134 Satz 2 GBO entsprechende Ermächtigung vorhanden (vgl. § 55a Abs. 7 BGB).